Reglement Weihnachtsmarkt Tamins

(Revidiert 28.09.2021)

1. Marktgebiet / Zufahrt

Das Marktgebiet umfasst folgende Gassen und Plätze:

Dorfplatz, Obergasse und Hintergasse.

Die Zufahrt auf das Marktgelände ist nur für das kurzzeitige Abladen und Abräumen der Marktstände und Waren erlaubt. Die Fahrzeuge müssen nach dem Ausladen umgehend auf die ihnen zugewiesenen Parkplätze ausserhalb des Marktgeländes abgestellt werden. Vor der Einfahrt in das Marktgelände und bis und mit Abräumen ist jeder Marktfahrer verantwortlich, dass hinter der Windschutzscheibe seines Fahrzeugs ein Zettel mit Namen, Standnummer und Handynummer, von aussen gut sichtbar, deponiert wird.

2. Betriebszeiten

Samstag: von 15.00 bis 20.00 Uhr

(die Standplätze sind ab 13:00 Uhr zum Bezug bereit)

Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Stände während der Marktzeiten besetzt zu haben. Der Veranstalter akzeptiert kein verfrühtes Abräumen der Stände.

3. Anmeldung / Kosten / Rücktritt / Absage

Die Anmeldung muss über das Onlineformular auf der Webseite www.weihnachtsmarkt-tamins.ch erfolgen.

Darauf sind alle Angaben vollständig auszufüllen.

Zusammen mit der Zusage für einen Standplatz wird die Rechnung für die Standgebühren versandt. Der Rechnungsbetrag ist fristgerecht zu überweisen. Sollte der Veranstalter den Betrag nicht innerhalb der gesetzten Frist erhalten haben, kann er wieder über den Standplatz frei verfügen. Die Zusage für einen Standplatz ist in diesem Fall hinfällig.

Bei einem Rücktritt bis 3 Wochen vor Marktbeginn wird die Hälfte des einbezahlten Betrages zurückerstattet. Bei später eintreffenden Abmeldungen erfolgt keine Rückerstattung.

Bei Verzicht auf die Durchführung des Marktes von Seiten des Veranstalters entstehen keinerlei Ersatzansprüche diesem gegenüber. Bereits bezahlte Standgebühren werden jedoch zurückerstattet.

Aussergewöhnliche Ereignisse können dazu führen, dass der Weihnachtsmarkt kurzfristig abgesagt werden muss (z.B. starker Schneefall, Unwetter, Sturm, Auflagen der Behörden, etc.). In diesem Fall entscheidet der Veranstalter bis spätestens am Durchführungstag 10.00Uhr über die Durchführung des Marktes. Bei einer Absage des Marktes wird versucht, die Marktfahrer telefonisch, per SMS oder per Mail zu erreichen. Ebenfalls wird eine Meldung auf der Webseite www.weihnachtsmarkt-tamins.ch aufgeschaltet. Jeder Marktteilnehmer ist angehalten sich selbständig zu informieren. Bei der kurzfristigen Absage des Marktes aus den oben genannten Gründen entstehen keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter. Bereits bezahlte Standgebühren werden jedoch zurückerstattet.

4. Teilnahmeberechtigung

Der Veranstalter entscheidet ausschliesslich und endgültig über die Teilnahme am Markt.

Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Für den Markt zugelassen sind in erster Linie Aussteller aus Tamins und Umgebung. Aussteller die bereits mehrere Male am Markt teilgenommen haben, haben Vorrang.

Es ist nicht erlaubt für politische, religiöse oder ähnliche Ideen zu werben, Unterschriften zu sammeln oder Broschüren abzugeben. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter endgültig.

5. Einteilung

Über die Platzzuteilung entscheidet der Veranstalter. Teilnehmer, die sich nicht an die angeordnete Einteilung halten, werden vom Platz verwiesen. Daraus entstehende Verdiensteinbussen können nicht geltend gemacht werden. Standortwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt – dahingehende Garantien werden nicht abgegeben. Es besteht kein Anspruch darauf, denselben Platz wie im Vorjahr zu erhalten.

Aus Sicherheitsgründen (Auflagen der Polizei, Feuerwehr etc.) kann es vorkommen, dass Standplätze kurzfristig nicht mehr zur Verfügung stehen. Ein Ersatz kann nicht garantiert werden. In diesem Fall werden bereits bezahlte Standgebühren zurückerstattet.

6. Elektrischer Strom

Der Veranstalter stellt den Marktteilnehmern Strom zur Beleuchtung des Standes zur Verfügung. Damit die Stromversorgung nicht überlastet wird, gelten folgende Voraussetzungen:

- Jeder Stand hat Anrecht auf Strom für die Beleuchtung mit der Leistung von 200W.
- Der Marktteilnehmer muss den Strom ab dem Stromverteiler beziehen, welcher ihm der Veranstalter zuteilt. Für das Mitbringen von genügend langen Kabelrollen, Elektrokabel, Doppelstecker etc. und die Feinverteilung ist jeder selbst verantwortlich.
- Die Verwendung von Kochgeräten oder ähnlichem muss bei der Anmeldung angegeben werden. Die Leistungsaufnahme ist in Watt (W) oder Kilowatt (kW) aufzuführen. Der Veranstalter kann angemeldete Geräte, welche eine hohe Leistungsaufnahme aufweisen, nicht bewilligen.
- Ausdrücklich verboten ist das anschliessen von Heizgeräten für das Standpersonal.
- Nicht angemeldete oder vom Veranstalter nicht bewilligte Geräte dürfen nicht an das Stromnetz des Veranstalters angeschlossen werden. Wird dies trotzdem gemacht, behält sich der Veranstalter das Recht vor, den kompletten Marktstand vom Stromnetz zu trennen (inkl. Beleuchtung).

7. Ausstellungsgut

Das Ausstellungsgut soll Artikel umfassen, die für einen Weihnachtsmarkt angebracht erscheinen (Handwerk, Gebäck, Glühwein, Holzspielsachen, Weihnachtspapier, Kerzen, usw.). Die Aussteller sollten die zum Verkauf angebotenen Waren weitgehend selbst hergestellt haben.

8. Standgestaltung

Der Aussteller ist angehalten, seinen Stand weihnachtlich zu dekorieren. An den vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Mietständen dürfen keine Nägel und Heftklammern eingeschlagen werden.

Das Marktgelände ist teilweise leicht abschüssig.

Die Aussteller sind für das Ausnivellieren der Marktstände/Verkaufsflächen selber verantwortlich. Dazu steht <u>kein Material</u> von Seiten des Veranstalters zur Verfügung.

Es darf kein Abfall am Standplatz zurückgelassen werden.

Die bei der Anmeldung angegebene Standgrösse ist einzuhalten. Der Veranstalter kontrolliert die Masse der Marktstände. Eine Überschreitung der angemeldeten Standgrösse muss vom Veranstalter vor Ort bewilligt werden und hat eine sofortige Nachzahlung der Standgebühren zur Folge.

Wird ein Übermass des Marktstandes vom Veranstalter nicht bewilligt, muss der Stand auf das bei der Anmeldung angegebene Mass verkleinert oder sonst komplett abgebrochen werden.

9. Verpflegungsstände

Für Stände, welche Lebensmittel oder Getränke zum sofortigen Konsum abgeben, gelten die entsprechenden gesetzlichen Hygienevorschriften.

Die zum Verkauf vorgesehenen Lebensmittel und Getränke sind bei der Anmeldung aufzuführen.

Der Alkoholausschank und Verkauf ist bei der Anmeldung aufzuführen. Beim Verkauf von alkoholischen Getränken ist der Jugendschutz zu beachten.

Jeder Teilnehmer der Speisen und/oder Getränke verkauft, ist verpflichtet am Stand mindestens einen gut sichtbaren Abfallbehälter aufzustellen.

10. Versicherung

Versicherungen sind Sache der Teilnehmer. Die Teilnehmer haften für allfällige Schäden. Eine Verantwortung für das Ausstellungsgut kann vom Veranstalter nicht übernommen werden.

11. Auflagen

Weisungen und Bekanntmachungen auf allen Korrespondenzen bilden zusammen mit diesem Reglement festen Bestandteil der Bewilligung zur Teilnahme am Weihnachtsmarkt.

12. Schlussbestimmungen

Die Entscheide des Veranstalters sind endgültig.

Tamins, 28. September 2021

Verein Weihnachtsmarkt Tamins